

Allgemeines

Im Text verwendete Abkürzungen

Turnverband Basel-Stadt	TV BS
Schweizerischer Turnverband	STV
Delegiertenversammlung	DV
ausserordentliche Delegiertenversammlung	a.o. DV

1. Name und Sitz

Art. 1

Unter dem Namen TV BS besteht ein Verein - im Sinne der Art. 60 ff. des Schweizerischen Zivilgesetzbuches - mit Sitz im Kanton Basel-Stadt.

Art. 2

Der TVBS ist Mitglied des STV und unterstellt sich dessen Statuten, Reglementen und Verträgen. Ebenso ist der TV BS Mitglied der IG Basler Sportverbände.

2. Zweck

Art. 3

Der TVBS fördert die Entwicklung und Verbreitung des Turnens und des Spielens in deren vielfältigen Arten. Er schafft entsprechende Ausbildungs- und Wettkampfmöglichkeiten. Er koordiniert und unterstützt die Tätigkeit seiner Mitgliedervereine und seiner Mitgliedorganisationen. Die sportliche Betätigung soll zu körperlichem und geistigem Wohlbefinden, sowie zu Kameradschaftlichkeit und Lebensfreude führen.

Art. 4

Der TVBS ist politisch und konfessionell neutral.

3. Haftung

Art. 5

Die finanzielle Haftung des TV BS ist auf das Verbandsvermögen beschränkt. Die Haftung einzelner Mitglieder ist ausgeschlossen.

4. Mitgliedschaft

Art. 6

Der TVBS besteht aus:

- Baselstädtischen Turn- und Sportvereinen
- Mitgliedorganisationen
- Turn- und Sportvereinen aus regionalen Gebieten
- Ehrenmitgliedern

Ehrenmitglieder sind Personen, die sich um den TV BS im besonderen oder um das Turnen im allgemeinen verdient gemacht haben. Sie können auf gemeinsamen Antrag des Verbandsvorstandes und der Ehrenmitgliederkonferenz durch die DV zu Ehrenmitgliedern ernannt werden.

5. Rechte und Pflichten

Art. 7

Für die Mitgliedvereine und -organisationen sowie deren Einzelmitglieder sind die Statuten, Reglemente und Bestimmungen des TV BS sowie des Dachverbandes STV in allen Teilen verbindlich.

Die Statuten der Mitgliedvereine und -organisationen des TV BS dürfen denjenigen des TV BS und den Statuten des STV nicht widersprechen.

Art. 8

Aufnahmegesuche sind schriftlich beim Verbandsvorstand einzureichen. Der Anmeldung sind die Vereinsstatuten beizufügen.

Später revidierte Vereinsstatuten sind vorgängig dem TV BS zur Genehmigung einzureichen.

Art. 9

Aufnahmegesuche sind den Mitgliedvereinen und -organisationen schriftlich zur Kenntnis zu bringen. Erfolgt innert 4 Wochen keine Einsprache, so wird das Aufnahmegesuch der DV zur Genehmigung unterbreitet.

Art. 10

Austritte sind dem Verbandsvorstand mit eingeschriebenem Brief zu melden. Ein Austritt ist jederzeit möglich und sofort wirksam. Die Beitragspflicht für das bestehende Verbandsjahr bleibt jedoch bestehen.

Art. 11

Mitgliedvereine und -organisationen, welche die Statuten, Reglemente und Anweisungen vorsätzlich oder grobfahrlässig verletzen oder sich der Mitgliedschaft des TV BS als unwürdig erweisen, können ausgeschlossen werden. Der Ausschluss kann nur durch die DV auf begründeten Antrag des Verbandsvorstandes beschlossen werden.

Art. 12

Bei Auflösung eines Mitgliedvereines oder einer -organisation ist deren Vermögen zweckmässig zu verwenden. Die Vereinsstatuten haben hierüber die erforderlichen Bestimmungen zu enthalten.

6. Organe

Art. 13

Die Organe des TV BS sind:

die DV

der Verbandsvorstand

das Technische Komitee

die PräsidentInnen-Konferenzen, die Konferenzen der technischen LeiterInnen und die Ehrenmitgliederkonferenzen

die Kontrollstelle

Delegiertenversammlung

Art. 14

Die DV ist das oberste Organ des TV BS.

Art. 15

An der DV sind stimmberechtigt:

- die Delegierten der Mitgliedvereine
- die Delegierten der Mitgliedorganisationen
- die Mitglieder des Verbandsvorstandes und des Technischen Komitees
- die Ehrenmitglieder.

Art. 16

1. Die Mitgliedvereine ernennen auf je 40 oder einen Bruchteil über 20 ihrer turnenden Mitglieder 1 Delegierte/n. Jeder Mitgliedverein ist zur Abordnung von mindestens 2 Delegierten berechtigt.
2. Mitgliedorganisationen ernennen 2 Delegierte.
3. Selbständige, nicht einem Verein angeschlossene Jugendsektionen stellen 1 Delegierte/n.
4. Jede/r anwesende Delegierte hat 1 Stimme.
5. Die Mitglieder des Verbandsvorstandes und des Technischen Komitees können nicht gleichzeitig Delegierte von Mitgliedvereinen und -organisationen sein.
6. Unter turnenden Mitgliedern sind zu verstehen:
 - turnende Aktive
 - turnende Frauen/Männer und SeniorInnen
 - turnende Ehrenmitglieder
(Bezeichnung gemäss Etat).

Art. 17

Die DV wird vom Verbandsvorstand einberufen und geleitet. Die Einberufung erfolgt schriftlich. Die ordentliche DV tritt jährlich im Herbst zusammen.

Ausserordentlicherweise wird sie vom Verbandsvorstand einberufen, wenn dieser es für nötig erachtet oder wenn 1/5 der Mitgliedvereine und -organisationen dies unter Angabe des Grundesschriftlich verlangen.

Art. 18

Jede ordnungsgemäss einberufene DV ist beschlussfähig.

Art. 19

Der Zeitpunkt der ordentlichen DV ist 6 Wochen, der Ort und die Traktanden sind 3 Wochen vor der Versammlung den Mitgliedvereinen und -organisationen und Ehrenmitgliedern bekanntzugeben. Einladungen zu a.o. DV haben, unter Bekanntgabe der Traktanden, mindestens 4 Wochen vor der Versammlung zu erfolgen.

Art. 20

Anträge sind dem/r PräsidentIn des TV BS zuhanden der DV spätestens 4 Wochen vor der Versammlung schriftlich einzureichen. Geschäfte, die auf der

Traktandenliste nicht aufgeführt sind, können nur behandelt werden, wenn 2/3 der stimmberechtigten Delegierten Eintreten beschliessen. Ausgenommen hiervon sind Anträge auf Statutenänderung, Auflösung des Verbandes, Ausschluss von Mitgliedern und Entzug der Ehrenmitgliedschaft, deren Behandlung nur zulässig ist, wenn sie auf der Traktandenliste aufgeführt sind. Antragsberechtigt sind die Mitgliedvereine und -organisationen des TV BS, die PräsidentInnen-Konferenzen und die Konferenzen des Technischen Komitees sowie die Ehrenmitgliederkonferenzen.

Art. 21

Die DV beschliesst in offener Abstimmung, sofern nicht vom Vorstandsvorstand oder aus der Mitte der Versammlung geheime Abstimmung beantragt und beschlossen wird. Bei Stimmengleichheit gelten Sachgeschäfte als verworfen. Wiedererwägungsanträge bedürfen einer Mehrheit von 2/3 der anwesenden Stimmberechtigten. Bei Wahlen entscheidet im 1. Wahlgang das absolute, im 2. Wahlgang das relative Mehr.

Art. 22

Bei Beschlussfassungen über Auflösung des TV BS und über Statutenänderungen ist eine Mehrheit von 2/3 der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.

Art. 23

Bei geheimen Abstimmungen und Wahlen bilden die StimmzählerInnen und die RevisorInnen das Wahlbüro.

Art. 24

Über alle Versammlungen sind Protokolle zu erstellen.

Art. 25

Der ordentlichen DV obliegen folgende Geschäfte:

- Appell und Wahl der StimmzählerInnen
- Genehmigung des Protokolls der letzten DV
- Abnahme der Jahresberichte
- Genehmigung der Jahresrechnung und Kenntnisnahme des Revisorenberichtes
- Genehmigung des Jahresprogrammes
- Festsetzung der Mitgliederbeiträge
- Genehmigung des Budgets mit Finanzkompetenz des Verbandes Vorstandes, ausserhalb des Budgets, bis Max. Fr. 10'000.--
- Wahlen
- Ehrungen
- Anträge
- Diverses

b) Der Vorstandsvorstand

Art. 26

Der Vorstandsvorstand setzt sich folgendermassen zusammen:

- PräsidentIn
- Vize-PräsidentIn
- KassierIn
- SekretärIn
- ProtokollführerIn
- Technische/r LeiterIn Turnerinnen
- Technische/r LeiterIn Turner
- PR ChefIn
- MaterialverwalterIn
- BeisitzerIn

Eine ausgewogene Vertretung von Frauen und Männern soll angestrebt werden.

Art. 27

Die DV wählt den Vorstandsvorstand. Die Wahl erfolgt auf die Dauer von 3 Jahren.

Art. 28

Der Vorstandsvorstand vertritt den TV BS nach aussen und sorgt für den Vollzug der Beschlüsse der DV, besorgt die laufenden Geschäfte und hat dessen Interessen in jeder Beziehung zu wahren. Er versammelt sich, so oft es die Geschäfte erfordern, auf Anordnung des/r PräsidentIn, im Verhinderungsfall des/r StellvertreterIn, oder wenn mindestens 3 Mitglieder des Vorstandsvorstandes dies verlangen.

Art. 29

Der Vorstandsvorstand ist beschlussfähig, wenn mehr als 1/2 der Vorstandsmitglieder anwesend sind.

Art. 30

Über alle Sitzungen sind Protokolle zu führen.

Art. 31

Der Vorstandsvorstand bezeichnet die für ihn zeichnungsberechtigten Personen und bestimmt die Art ihrer Zeichnungsberechtigung.

Art. 32

Dem Vorstandsvorstand sind folgende Geschäfte übertragen:

- Einberufung der DV und Festsetzung der Traktandenliste
- Führung des Kassawesens, Verwaltung des Vereinsvermögens
- Prüfung und Genehmigung der Statuten von Mitgliedervereinen und -organisationen
- Wahl der Abgeordneten für die Versammlungen des STV Erlassen und genehmigen von Reglementen und Richtlinien Einsetzung und Wahl von

Kommissionen, deren Rechte und Pflichten in einem speziellen Reglement festgehalten sind.

- Vorbereitung und Durchführung von turnerischen Veranstaltungen in Zusammenarbeit mit dem Technischen Komitee und dem zuständigen Organisationskomitee
- Entscheide in dringenden, unaufschiebbaren Angelegenheiten, die normalerweise der DV vorbehalten sind. Diese sind ihr in der nächstfolgenden DV zur Genehmigung vorzulegen. Beschlussfassung in allen Verbandsangelegenheiten, die nicht ausdrücklich einem anderen Organ übertragen sind.

c) Das Technische Komitee

Art. 33

Das Technische Komitee besteht aus den technischen LeiterInnen (Turnerinnen und Turner) und weiteren Mitgliedern. Es konstituiert sich selbst.

Art. 34

Über alle Sitzungen sind Protokolle zu führen.

Art. 35

Das Technische Komitee ist für alle technischen Belange des TV BS verantwortlich. Im Besonderen obliegen ihm folgende Aufgaben:

- Vorbereitung, Durchführung, Überwachung und Abrechnung des Kurswesens
- Organisation, Durchführung und Auswertung von kantonalen Anlässen nach Vorschrift des Festreglementes
- Einsetzung und Wahl technischer Spezialkommissionen, deren Rechte und Pflichten in einem speziellen Reglement aufgeführt sind.

Art. 36

Das Technische Komitee handelt im Rahmen des genehmigten Budgets und Jahresprogrammes selbständig.

d) Die PräsidentInnen-Konferenz, Konferenz der technischen LeiterInnen und Ehrenmitgliederkonferenz

Art. 37

Der Verbandsvorstand muss mindestens einmal im Jahr PräsidentInnen und Ehrenmitglieder zu einer Konferenz einladen.

Das Technische Komitee muss im gleichen Sinne die technischen LeiterInnen der Vereine zu einer Konferenz einberufen.

Art. 38

Die Konferenzen haben nur beratenden Charakter. Sie können aber Anträge zuhanden der DV ausarbeiten.

c) Die Kontrollstelle

Art. 39

Die Kontrollstelle besteht aus 4 RechnungsrevisorInnen von verschiedenen Mitgliedervereinen.

Art. 40

Die DV wählt jedes Jahr eine/n neue/n RevisorIn, wobei der/die amtsälteste RevisorIn ausscheidet.

Art. 41

Die Kontrollstelle hat die Jahresrechnung und die gesamte Vermögensverwaltung zu prüfen. Sie erstattet der DV schriftlich Bericht und stellt Antrag auf Annahme oder Ablehnung der Jahresrechnung.

7. Finanzen

Art. 42

Die Jahresrechnung wird jährlich auf den 31. Dezember abgeschlossen.

Art. 43

Die Einnahmen des TV BS bestehen aus:

- den Jahresbeiträgen der Mitgliedvereine
- den Subventionen
- den Erträgen des Verbandsvermögens
- den Erträgen aus Verbands-Veranstaltungen
- Vergabungen, Vermächtnissen, Schenkungen usw.
- den Beiträgen aus speziellen Fonds

Art. 44

Über die Ausgaben entscheidet der Vorstand im Rahmen des von der DV genehmigten Budgets.

Art. 45

Zur Erfüllung bestimmter Aufgaben können durch Beschluss der DV oder durch Zuwendung Dritter Spezialfonds errichtet werden, über die gesondert Rechnung zu führen ist. Die Verwendung der Fonds- und ihrer Erträge hat, entsprechend den bei der Errichtung festgelegten Bestimmungen, zu erfolgen. Bei Fehlen besonderer Bestimmungen entscheidet die DV. Die Änderung der Zweckbestimmung eines Fonds bedarf der Mehrheit von 2/3 der anwesenden Stimmberechtigten an der DV und der Zustimmung des Stifters, sofern dieser noch lebt.

8. Schlussbestimmungen

Art. 46

Soweit diese Statuten keine Bestimmungen enthalten, sind die Statuten des STV sinngemäss anzuwenden.

Art. 47

Bei Auflösung des TV BS fällt dessen gesamtes Vermögen an den STV als Fonds für einen neu zu gründenden, ihm angeschlossenen TV BS.

Art. 48

Diese Statuten wurden durch die Gründungsversammlung vom 16. Mai 1992 genehmigt.

Basel, den 16. Mai 1992

K. Brun

Präsident

M. Götz

Vizepräsidentin

9. Statuten-Aenderungen

Die erste Statuten-Aenderung, Anpassung der Art. 25, 26, 32 und 33, wurde durch die Delegiertenversammlung vom 26. November 1993 genehmigt.

Basel, den 26. November 1993

K. Brun

Präsident

M. Götz

Vizepräsidentin

Statutenanpassung: Antrag zuhanden der Delegiertenversammlung vom 22. November 2002

Um eine Haftungsausdehnung gegenüber den Mitgliedern gemäss aktueller Rechtsprechung zu verhindern, beantragt der Vorstand des Turnverbandes Basel-Stadt eine Anpassung der Statuten vom 26.11.1993.

Art. 43 der Statuten soll wie folgt abgeändert bzw. angepasst werden:

Die Einnahmen des TV BS bestehen aus:

- den Jahresbeiträgen der Mitgliedervereine
- den Subventionen
- den Erträgen des Verbandsvermögens
- den Erträgen aus Verbands-Veranstaltungen
- Vergabungen, Vermächtnissen, Schenkungen usw.
- den Beiträgen aus speziellen Fonds
- den Mitgliederbeiträgen.

Die Mitgliederbeiträge werden jährlich durch die Delegiertenversammlung festgelegt. Sie betragen jedoch höchstens CHF. 10.00 für die Kategorien Jugend und CHF. 25.00 für alle Kategorien der Aktiven.

Der Vorstand des Turnverbandes Basel-Stadt

Basel, 10. Oktober 2002